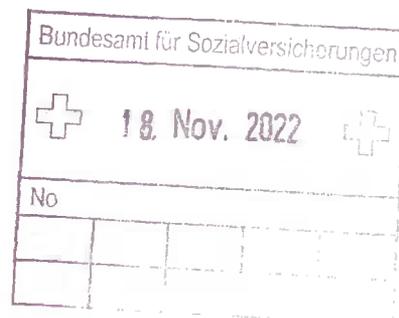




REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

16. November 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zur Revision des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund der direkten Betroffenheit des Aargauer Kantonsparlaments wurde das Büro des Grossen Rats als Ratsleitungsorgan zur direkten Stellungnahme zuhanden der aargauischen Vernehmlassungsantwort eingeladen. Das Büro des Grossen Rats anerkennt die Problematik in seiner Stellungnahme vom 13. September 2022 ausdrücklich und sieht Handlungsbedarf in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Ausführungen des Regierungsrats.

Damit der Wählerwille möglichst vollständig abgebildet werden kann, sollten die Parlamente, wenn immer möglich in ihrer Vollbesetzung debattieren und abstimmen. Dies ist insbesondere bei kontroversen Themen und knappen Abstimmungen angezeigt. Dementsprechend sind die Mitglieder des Grossen Rats im Kanton Aargau gesetzlich verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Längere Absenzen infolge von Krankheit, Unfall oder eben auch Mutterschaft lassen sich dennoch nicht vermeiden. Gerade in Bezug auf die Mutterschaft liegt der Verhinderungsgrund jedoch in erster Linie in der bundesrechtlichen Regelung begründet: Obschon eine Sitzungsteilnahme für die Grossrätinnen grundsätzlich möglich und wünschbar wäre, würde sie demnach zum Verlust der weiteren Ansprüche auf Mutterschaftsentschädigung führen. Der Regierungsrat erachtet es für die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Parlamentsmandat als zentral, dass eine vom Volk gewählte Parlamentarierin nicht aufgrund der Mutterschaft daran gehindert wird, ihr politisches Mandat erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Regierungsrat das Ziel der Vorlage, für eine verbesserte Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft zu sorgen.

Die Stimmbevölkerung des Kantons Aargau hat am 25. September 2022 einer Verfassungsänderung zur Einführung einer Vertretungsregelung für die Mitglieder des Grossen Rats (Kantonsparlament) mit 64,4 % Ja-Stimmen deutlich zugestimmt. Die entsprechende Möglichkeit zur Einführung besteht fakultativ auch für Gemeinden mit einem Parlament. Die Einsetzung einer Vertretung ist jedoch freiwillig. Kein Parlamentsmitglied wird damit gezwungen, sich in diesen Fällen vertreten zu lassen. Damit kann eine aargauische Parlamentarierin im Fall von Mutterschaft künftig auf Kantons- und Gemeindeebene frei entscheiden, ob sie sich vertreten lassen möchte. Nimmt sie das Mandat weiterhin

selber wahr, würde sie mit der vorliegenden Gesetzesänderung ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht verlieren.

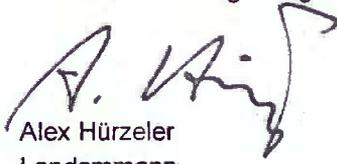
Der Regierungsrat stimmt folglich dem Vorschlag der Änderung von Art. 16d Abs. 3 EOG gemäss Vorentwurf zu. Mit dem Wortlaut im Vorentwurf wird eine national einheitliche und praktikable Regelung unabhängig vom Vorliegen einer Vertretungsregelung sichergestellt. Damit können Parlamentarierinnen insbesondere aufgrund von kantonalen oder kommunalen Regelungen keine Nachteile in Bezug auf die Mutterschaftsentschädigung erwachsen. Entsprechend lehnt er den Minderheitsantrag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) ab. Allerdings regt der Regierungsrat eine Präzisierung im Sinne der Minderheitsregelung an, sodass nicht nur Rats- sondern auch Kommissionssitzungen explizit genannt werden.

Schliesslich teilt der Regierungsrat die weiteren Ausführungen und die jeweiligen Verzichtsvorschläge zu den geprüften Alternativen (Ausweitung auf Exekutive und/oder Judikative; Ausweitung auf alle Frauen; Anteilsmässige Reduktion der Mutterschaftsentschädigung) im erläuternden Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerats.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Alex Hürzeler
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- andrea.kuenzli@bsv.admin.ch



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Appenzell, 10. November 2022

Mutterschaft: Standesinitiativen der Kantone Zug, Basel-Landschaft, Luzern und Basel-Stadt / Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbbersatz (Erwerbbersatzgesetz) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 18. November 2022 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Standesinitiativen 19.311, 20.313, 20.323 und 21.311 zur Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft; Änderung des Erwerbbersatzgesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der Standesinitiativen der Kantone Zug, Baselland, Luzern und Basel-Stadt (19.311, 20.313, 20.323 und 21.311), deren gemeinsames Ziel die Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft ist, hat die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) am 22. August 2022 einen Vorentwurf zur Änderung des Erwerbbersatzgesetzes (EOG; SR 834.1) verabschiedet. Mit Schreiben vom 22. August 2022 wurden die Kantonsregierungen von der SPK-S in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen eingeladen, sich zu diesem Vorentwurf vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat lehnt die Änderung des Erwerbbersatzgesetzes zur Umsetzung der Standesinitiativen der Kantone Zug, Baselland, Luzern und Basel-Stadt zur Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft ab. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung ermöglicht Parlamentarierinnen, ihre Parlamentstätigkeit, während des Mutterschaftsurlaubs wiederaufzunehmen, ohne dass sie dadurch den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verlieren würden. Dadurch werden Parlamentarierinnen gegenüber den übrigen erwerbstätigen Frauen in massgeblicher Weise privilegiert. Diese Privilegierung erachtet der Regierungsrat insbesondere hinsichtlich Parlamentarierinnen, welche für ihr Mandat einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit aufwenden und damit ein beachtliches Erwerbseinkommen erzielen, als nicht gerechtfertigt. In diesen Fällen droht zudem eine Überentschädigung, was zusätzlich stossend erscheint. Die Mutterschaftsentschädigung dient dazu, einen Erwerbsausfall während des Mutterschaftsurlaubs auszugleichen. Für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung wird auf das Einkommen abgestellt, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben werden. Dazu zählt namentlich auch der Verdienst aus der parlamentarischen Tätigkeit, soweit es sich dabei nicht um den Ersatz von Unkosten handelt. Soll nun die Wiederaufnahme der parlamentarischen Tätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs nicht mehr zu einer vorzeitigen Beendigung der Mutterschaftsentschädigung führen, müsste diese zumindest um die Höhe des Verdienstes aus der vorzeitig wiederaufgenommenen parlamentarischen Tätigkeit gekürzt werden.



Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung ist ausserdem auch mit Blick auf die Wichtigkeit des Mutterschutzes als kritisch zu erachten. Die vorzeitige Wiederaufnahme des Parlamentsmandats während des Mutterschaftsurlaubs bleibt zwar trotz der neuen Regelung freiwillig. Mit der Beseitigung der finanziellen Nachteile einer vorzeitigen Mandatswiederaufnahme kann aber zugleich die Erwartungshaltung entstehen, dass das Parlamentsmandat während des Mutterschaftsurlaubs auch tatsächlich ausgeübt wird. Die Entscheidungsfreiheit der Parlamentarierinnen würde dadurch faktisch beeinträchtigt und sie könnten in eine Lage versetzt werden, wo sie dem Parlamentsmandat entgegen den persönlichen Präferenzen den Vorzug geben müssten. Dies würde insbesondere bei zeitintensiven Parlamentsmandaten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Mutterschaftsurlaubs und dem damit eng verbundenen Mutterschutz führen. Insofern steht die vorliegende Gesetzesänderung auch im Widerspruch zu den jüngsten EOG-Revisionsvorlagen, welche den Ausbau des Mutterschutzes bezweckten.

Das angesprochene Problem, wonach die Wählerinteressen bei einem mutterschaftsbedingten Ausfall einer Parlamentarierin nicht mehr gewahrt würden, kann mittels Stellvertretungsregelungen gelöst werden. Einige wenige Kantone kennen bereits solche Stellvertretungsregelungen. Die Einführung von Stellvertretungsregelungen hat zudem den Vorteil, dass dadurch sämtliche längeren Ausfälle abgedeckt werden können. Das Problem einer Beeinträchtigung der Wählerinteressen besteht nämlich nicht nur bei mutterschaftsbedingten, sondern beispielsweise auch bei krankheits- oder unfallbedingten Ausfällen.

Die Ausführungen zur Frage der Stellvertretung zeigen die grundsätzliche Problematik dieser Vorlage. Die Frage des Mutterschutzes für die Mitglieder der Parlamente in der Schweiz kann nicht über die Erwerbsersatzordnung des Bundes gelöst werden. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden sind berufen, in ihren Parlamentsgesetzen massgeschneiderte, auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Lösungen zu entwickeln.

Aus all diesen Gründen lehnt der Regierungsrat diese Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Staatspolitische Kommission des Ständerates

per e-Mail an:
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 1129/2022

9. November 2022

Direktion: Direktion für Inneres und Justiz

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Standesinitiativen
ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung
BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs
LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub
BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der Staatspolitischen Kommission
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 hat uns die Staatspolitische Kommission des Ständerates zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zu den oben erwähnten Standesinitiativen eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Einladung und nimmt wie folgt Stellung.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft gefördert werden. Eine vom Volk gewählte Parlamentarierin soll nicht aufgrund Mutterschaft daran gehindert werden, ihr politisches Mandat erfüllen zu können.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es wichtig, dass Parlamentarierinnen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene während des Mutterschaftsurlaubs ihr politisches Mandat ausüben können, ohne ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren. Parlamentarierinnen können so ihr vom Volk erteiltes politisches Mandat während des Mutterschaftsurlaubs ungehindert erfüllen. Dies ist auch im Interesse der Wählerinnen und Wähler, deren Interessen mit der neuen Regelung auch während des Mutterschaftsurlaubs im Parlament vertreten werden können. Der Regierungsrat begrüsst aus diesen Gründen die vorliegende Gesetzesänderung. Er weist allerdings darauf hin, dass die Ausnahmeregelung nicht zu einer Aufweichung des Mutterschutzes führen soll. Den Minderheitsantrag lehnt er ab. Dieser strebt zwar das gleiche Ziel an wie die Gesetzesänderung, ist jedoch komplizierter in der Umsetzung.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häsler
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen

Per E-Mail an:

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Liestal, 15. November 2022

Vernehmlassung Gesetzesänderung Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft

In Umsetzung von: 19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung zum referenzierten Geschäft.

Der Kanton Basel-Landschaft hat, zur Unterstützung der Standesinitiative 19.311 vom 4. September 2019 des Kantons Zug, ebenfalls eine Standesinitiative (20.313 vom 4. Juni 2020) mit dem Titel «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» eingereicht. Gefordert wurde eine Anpassung der Bundesgesetzgebung dahingehend, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes ihre nebenamtlichen Parlamentsmandate wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Mit dem nun zur Vernehmlassung zugestellten Vorentwurf der Änderung des Erwerbsersatzgesetzes kommt die staatspolitische Kommission des Ständerats dieser Forderung nach. Der klare und präzise Regelungsentwurf sieht in Art. 16d Abs. 3 Erwerbsersatzgesetz vor, dass der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung bei der Teilnahme als Ratsmitglied an Ratssitzungen aller drei politischer Ebenen nicht endet. Mit diesem Entwurf ist das Anliegen der Standesinitiative vollumfänglich umgesetzt. Der Regierungsrat stimmt folglich der (Mehrheits-)Variante des Entwurfs zu und begrüsst auch, dass die ebenfalls geprüfte Ausweitung auf Exekutive und Judikative sowie auf alle Frauen verworfen wurde.

Ablehnend steht der Regierungsrat hingegen dem Minderheitsvorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) gegenüber, welcher nicht nur für Rats-, sondern auch für Kommissionssitzungen gelten würde, für welche keine Stellvertretung möglich ist. Die Prüfung des Vorhandenseins einer Stellvertretungsmöglichkeit stellt für die Ausgleichskassen in der Tat einen unnötigen und erheblichen administrativen Aufwand dar. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass es der Parlamentarierin überlassen sein soll, ob sie sich für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs vertreten lassen will oder sie an den Ratssitzungen – ohne Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung – teilnehmen will, was gemäss der von der Kommissionmehrheit vorgeschlagenen Variante möglich bliebe.

Wie bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Basel, 25. Oktober 2022

Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2022

Politisches Mandat auch bei Mutterschaft (Art. 16d Abs. 3 EOG)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen der Staatspolitischen Kommission des Ständerats zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbser-satzordnung (EOG) zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt hat am 27. April 2021 die Standesinitiative "21.311 Wahrnehmung des Parlamentsmandates während der Mutterschaft" eingereicht und mit dieser die Anpassung der Bundesgesetzgebung gefordert. Frauen sollen künftig ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz zu verlieren.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet die geplante Änderung als sinnvoll. Er unterstützt zusätzlich den Minderheitsantrag der Kommission, die Änderung des EOG auf Kommissionssitzungen auszudehnen. Damit soll es während des Mutterschaftsurlaubs in der ganzen Schweiz möglich sein, an den Parlaments- und Kommissionssitzungen teilzunehmen, ohne den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, mike.oberholzer@ak-bs.ch, Tel. 061 685 22 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Commission des institutions politiques
du Conseil des Etats
Monsieur Mathias Zopfi
Président de la Commission
3003 Bern

Courriel : andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Fribourg, le 14 novembre 2022

2022-1087

19.311 é lv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 é lv. ct. BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité. / 20.323 é lv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité/ 21.311 lv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité – Procédure de consultation

Monsieur le Président de la Commission,

Dans l'affaire susmentionnée, je me réfère à votre courrier de mise en consultation du 22 août 2022 dont j'accuse réception. Je vous remercie pour l'invitation à prendre position.

Sur la base des documents reçus, nous apportons notre plein soutien à l'avant-projet relatif aux objets cités en titre et n'émettons pas de remarques particulières. Nous saluons la modification législative qui a pour but de rendre l'exercice d'un mandat parlementaire davantage compatible avec la maternité.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Commission, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

5080-2022

Conseil des Etats
Commission des institutions politiques
Monsieur Mathias Zopfi
Président
Parlement fédéral
3003 Berne

Concerne : 19.311 Iv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 Iv. ct. BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité. / 20.323 Iv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité / 21.311 Iv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité – ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Président,

Votre courrier du 22 août 2022, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique, nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

Après un examen attentif de l'avant-projet soumis et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil soutient la modification de la loi fédérale sur les allocations pour perte de gain proposée.

Il considère qu'il est essentiel que les femmes puissent exercer leur mandat politique à tous les niveaux législatifs (fédéral, cantonal et communal) pendant leur congé de maternité sans pour autant perdre leur droit à l'allocation de maternité ni à la protection de la maternité découlant de leur activité professionnelle.

L'exercice de son mandat politique par une élue après la naissance d'un enfant ne saurait à proprement parler être assimilé à la reprise d'une activité lucrative. Ainsi, le fait qu'une parlementaire qui vient de devenir mère consacre quelques heures à des séances parlementaires, ce qui est conciliable avec un congé de maternité, ne devrait pas conduire à mettre fin à son droit à l'allocation de maternité. Admettre le contraire reviendrait à l'empêcher temporairement d'accomplir le mandat qui lui a été confié par le peuple.

Nous préconisons de retenir la réglementation proposée à l'appui de l'avant-projet, laquelle n'implique pas, pour les mères concernées, la transmission à leur caisse de compensation d'une attestation prouvant qu'aucune suppléance n'est prévue pour la séance parlementaire à laquelle elles ont participé. Toutefois, nous proposons que l'article 16d, alinéa 3, de l'avant-projet soit complété de manière à englober également la participation de la mère, en tant que députée, à des séances d'une commission parlementaire, et non seulement à celles d'un parlement. La teneur de cette disposition pourrait ainsi être la suivante : «³ Il s'éteint de manière anticipée si la mère reprend une activité lucrative ou si elle décède; il ne s'éteint toutefois pas de manière anticipée si la mère participe, en tant que députée, à des séances d'un parlement ou d'une commission parlementaire au niveau fédéral, cantonal ou communal ».

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière:



Michèle Righetti

Le président:



Mauro Poggia

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Glarus, 22. November 2022
Unsere Ref: 2022-1605

Vernehmlassung i. S. 19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung vorbehaltlos einverstanden sind.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Berne
Envoyé par courriel à:
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 8 novembre 2022

19.311 Iv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 Iv. ct. BL. Participation aux séances parlementaires pendant le congé de maternité. / 20.323 Iv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité / 21.311 Iv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil des Etats de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

La modification de la LAPG proposée est bienvenue. Le Gouvernement jurassien est également d'avis que la situation touchant les élues bénéficiant des allocations de maternité n'est pas justifiée et mérite d'être corrigée : la maternité ne doit en effet pas faire obstacle à l'exercice d'un mandat politique au sein d'un législatif.

Bien que cette problématique soit connue de la Commission des institutions du Conseil des Etats et qu'elle fasse l'objet du chapitre 4 du rapport explicatif (commentaire des dispositions, ad art. 16d, al. 3, 3^e et 4^e paragraphes), le Gouvernement jurassien tient à souligner que les différents régimes cantonaux connaissent des différences s'agissant de la possibilité d'une suppléance dans les parlements. Le canton du Jura permet justement à ses parlementaires de se faire remplacer tant aux séances plénières du Parlement (art. 11 al. 2 et art. 17 al. 3 de la loi d'organisation du Parlement de la République et Canton du Jura (LOP)) qu'aux séances de commissions (art. 22 al. 2 LOP).

Dès lors, le but poursuivi par l'avant-projet de ne prendre en compte que les séances pour lesquelles il n'est pas permis de se faire remplacer ne sera pas pleinement atteint dans notre canton, les personnes concernées pouvant librement choisir de reprendre ou non leur activité parlementaire, sans incidence sur le fonctionnement de l'institution dans laquelle elles siègent. La proposition de la minorité est donc, il est vrai, plus à même d'assurer le but poursuivi. Néanmoins et eu égard aux problèmes concrets qu'occasionnerait la mise en œuvre de cette proposition (cf. chapitre 4 du rapport explicatif, dernier paragraphe) ainsi qu'au nombre de cas de figure relativement restreint, le Gouvernement jurassien se rallie à l'avant-projet de la majorité pour des motifs de proportionnalité.

Ceci dit, le Gouvernement jurassien redoute qu'une exception accordée en faveur des parlementaires constitue un mauvais signal politique. Il faut en effet reconnaître que d'autres femmes sont dans des situations similaires à celles des membres des législatifs. Il pense en particulier aux femmes exerçant une activité indépendante à titre accessoire à une activité salariée.

Dans ces cas de figure, il est en effet compréhensible que les mères concernées parviennent à organiser une reprise partielle de cette activité qui peut permettre une plus grande latitude d'organisation personnelle. Il est alors injuste qu'elles se voient privées des allocations maternité correspondant à leur activité lucrative principale.

En outre, ces indépendantes se voient défavorisées par rapport aux hommes qui exercent des activités similaires. En effet, en pareil cas, ceux-ci peuvent choisir la prise des deux semaines d'allocation de paternité sur une période de 6 mois et ne sont donc pas touchés par cette problématique. Le système de la réduction de l'allocation de maternité au prorata, examiné mais non retenu par la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats (chapitre 2.4.3 du rapport explicatif) serait donc plus approprié en ce sens qu'il réglerait la problématique de façon globale, et non par un système d'exception comme le fait l'avant-projet.

A ce propos, le Gouvernement jurassien relève que contrairement à ce qui est indiqué dans le rapport explicatif, la Caisse de compensation compétente pourrait très bien statuer sur une suppression partielle de l'allocation, même sans connaître les taux d'activité respectifs des deux activités en jeu, sur la base des montants des deux revenus qui, eux, lui sont annoncés. Dès lors, la charge de travail supplémentaire occasionnée doit être fortement relativisée.

En conclusion, le Gouvernement jurassien regrette que l'occasion n'ait pas été saisie d'instaurer un système de réduction de l'allocation de maternité au prorata de l'activité reprise, mais approuve néanmoins l'avant-projet de la majorité de la Commission des institutions du Conseil des Etats.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous adresse, Madame, Monsieur, l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Gesundheits- und Sozialdepartement

Departementssekretariat

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Luzern, 15. November 2022

Protokoll-Nr.: 1348

**19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Der Kanton Luzern hat die Standesinitiative 20.323 Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub eingereicht und eine Änderung der Bundesgesetzgebung verlangt, damit Frauen nach der Geburt eines Kindes auf allen föderalen Legislativebenen ihre politischen Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Variante der Vorlage der Ratsmehrheit befürwortet. Mit dieser Anpassung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG) wird die Forderung unserer Standesinitiative der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft umgesetzt. Die Variante der Ratsminderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) erachtet der Regierungsrat entsprechend der im Bericht zum Erlassentwurf dargestellten Argumentation in der Umsetzung als zu komplex und nicht praxistauglich. Ausserdem trifft diese Variante den Kern des Anliegens nicht, dass nämlich die Parlamentarierinnen gerade selbst teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wollen.

Weiter möchten wir anregen, eine ergänzende Regelung einzuführen, wonach das Ausrichten von Doppelzahlungen (Mandatseinnahmen und Mutterschaftsentschädigung) vermieden wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Guido Graf
Regierungspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', is written over the printed name and title.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel électronique (Word et PDF)

Monsieur
Mathias Zopfi
Président de la commission
Commission des institutions politiques
3003 Berne

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

19.311 lv. ct. ZG. Exercer un mandat politique en cas de maternité. Modification de la législation fédérale. / 20.313 lv. ct. LU. Femmes politiques en congé maternité / 21.311 lv. ct. BS. Exercice du mandat parlementaire pendant le congé de maternité

Monsieur le président,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation susmentionnée. Le Conseil d'État neuchâtelois est favorable à une modification de la LAPG, permettant de réviser une situation actuellement non satisfaisante, à la fois sur le plan de l'égalité entre les genres et sur celui du fonctionnement des institutions. Quant au possible choix entre la proposition de l'avant-projet ou celle de la minorité de la commission, nous nous rallions à la variante de la minorité.

Situation à Neuchâtel

En réponse à de récentes sollicitations de membres du parlement cantonal, nous avons établi que, l'activité parlementaire étant considérée comme une activité lucrative, sa reprise met fin au droit à des allocations pour perte de gain en cas de maternité, mais pour autant que le revenu réalisé dépasse 2'300 francs par année civile. Nous suivons en cela la disposition n° 1053 de la Circulaire sur les allocations de maternité et de paternité (CAMaPat / OFAS), qui indique que « la reprise d'une activité lucrative avec à la clé un salaire de minime importance au sens de l'art. 34d RAVS ne met pas non plus fin au droit à l'allocation de maternité (ATF 139 V 250) ».

NE

Cette marge de tolérance ne saurait toutefois être considérée comme une réponse adéquate à la problématique, dès lors que ce n'est qu'à la fin de l'année civile que l'on sait si l'on se trouve en présence d'une situation visée par l'article 34d RAVS et que, pour éviter tout risque de perdre le droit aux allocations, il doit alors être conseillé aux députées de ne pas siéger durant leur congé maternité. Une inégalité de traitement entre élus et élues persiste donc, et une adaptation de la législation apparaît effectivement nécessaire.

Variante de la minorité privilégiée

Le rapport, dans son commentaire des dispositions (pt 4, p. 9), indique que « les deux réglementations, celle de l'avant-projet et celle de la minorité, poursuivent le même but : le régime dérogatoire ne doit s'appliquer qu'aux séances pour lesquelles il n'est pas permis de se faire remplacer ». Toutefois, le projet de modification de l'avant-projet n'évoque pas explicitement la question de la suppléance et la disposition semble dès lors s'appliquer à l'ensemble des parlements, qu'ils disposent ou non d'un système de remplacement des élues et élus. Comme le signale le rapport (pt 3, p. 8), notre parlement cantonal s'est doté d'un système de suppléance ; il en est de même de certains parlements communaux neuchâtelois, comme ceux de La Chaux-de-Fonds et de Neuchâtel. L'avant-projet ne nous semble donc pas donner une ligne claire à suivre dans ce cas de figure : le régime dérogatoire doit-il s'appliquer (comme l'indique le texte de ce nouvel art. 16d al 3 LAPG), ou au contraire ne s'applique-t-il pas à la situation d'un parlement dans lequel il est permis de se faire remplacer (comme le laisse entendre le commentaire) ?

À contrario, la variante de la minorité a le mérite de la clarté sur ce point d'application – outre également celui de prendre en compte l'ensemble des séances induites par une activité parlementaire. C'est dès lors cette variante qui a notre préférence.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de recevoir, Monsieur le président, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 16 novembre 2022.



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Staatspolitische Kommission
Herr Ständerat Mathias Zopfi
Kommissionspräsident
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. November 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Ständerat

Mit Brief vom 22. August 2022 unterbreiteten Sie den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz zur Umsetzung der erwähnten Standesinitiativen mit der Bitte, bis zum 25. November 2022 eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Die Änderung ist familienpolitisch zu begrüssen und ist wichtig für die Mitwirkung der Frauen in der Politik. Wir unterstützen Variante 1, wobei auch ausdrücklich die Teilnahme an **Kommissionssitzungen** möglich sein sollte.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- andrea.kuenzli@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Staatspolitische Kommission SPK
Ständerat
3003 Bern

Mail an: andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4454
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 23. November 2022

Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen der Staatspolitischen Kommission des Ständerats zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz zukommen lassen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Nach geltendem Recht verliert eine Parlamentarierin ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung auch für ihre berufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlamentes teilnimmt. Dies soll mit der Ergänzung von Art. 16d Abs. 3 des Erwerbsersatzgesetzes (EOG; SR 834.1) geändert werden. Künftig soll die Entschädigung nicht mehr vorzeitig enden, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden begrüsst die Förderung der Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft und erachtet die geplante Änderung als sinnvoll. Er unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit, die Ausnahmeregelung auch auf Kommissionssitzungen auszudehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Handwritten signature of Christoph Amstad in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the end.

Christoph Amstad
Landammann

Handwritten signature of Nicole Frunz Wallimann in blue ink, featuring a large circular loop at the top and several horizontal strokes below.

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Staatspolitische Kommission
des Ständerates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 15. November 2022

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 Kt. Iv. BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Umsetzung von vier Standesinitiativen zur Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die Vorlage. Es ist zu begrüßen, dass Mütter die Möglichkeit haben sollen, an Parlamentssitzungen teilzunehmen, ohne dass ihnen dadurch die Mutterschaftsentschädigung auch für ihre hauptberufliche Tätigkeit verlustig geht. Die Variante im Vorentwurf ist aus unserer Sicht gegenüber der Minderheitsvariante zu bevorzugen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Staatspolitische Kommission des
Ständerates (SPK)
3003 Bern

per E-Mail an:
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 25. Oktober 2022

Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb ersatz vom 25. September 1952 (Standesinitiativen Nr. 19.311 Zug «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung», Nr. 20.313 Basel-Landschaft «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs», Nr. 20.323 Luzern «Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub», Nr. 21.311 Basel-Stadt «Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie die Kantonsregierungen zu einer Vernehmlassung in oben erwähneter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die unterbreitete Gesetzesänderung, da damit die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft gefördert wird.

Aus Durchführungssicht ist der Vorschlag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Wenn schon Ausnahmebestimmungen für eine kleine Gruppe von Müttern eingeführt werden, sollen diese administrativ einfach und unkompliziert gestaltet sein. Die Lösung der Kommissionsmehrheit erfüllt diese Anforderungen. Bei den relativ wenigen Anwendungsfällen soll vermieden werden, dass die zuständigen Ausgleichskassen eine Kontrollfunktion ausüben müssen bzw. Bestätigungen über die Tatsache, dass keine Vertretung vorgesehen ist, bei der Ausgleichskasse eingereicht werden müssen, um den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht zu verlieren.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Stamm Hurter".

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Barfüssergasse 24

Rathaus

4509 Solothurn

Telefon 032 627 20 79

pd@sk.so.ch

via E-Mail:

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

8. November 2022 bal

Standesinitiativen 19.311, 20.313, 20.323, 21.311 betr. Ausübung des Parlamentsmandats während des Mutterschaftsurlaubs; Vernehmlassung des Kantonsrats Solothurn

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. August 2022 und danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Gesetzesänderung vernehmen zu lassen. Gerne äussert sich der Kantonsrat von Solothurn, welcher gestützt auf § 94 des Geschäftsreglements¹ die vorliegende Antwort mit Beschluss SGB 135/2022 verabschiedet hat, wie folgt dazu:

A. Generelle Aspekte zur Vernehmlassungsvorlage

Der Kanton Solothurn erachtet eine Anpassung von Artikel 16d Absatz 3 des Erwerbbersatzgesetzes vom 25. September 1952 (SR 834.1) als überfällig: Die geltende Regelung führte in der Vergangenheit immer wieder zu stossenden Ergebnissen bei Kantonsrätinnen, die während ihres Mutterschaftsurlaubs vom Ratsbetrieb ausgeschlossen wurden, um einen Verlust ihres Anspruchs auf Erwerbbersatz ihrer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit zu verhindern. Die bundesrechtliche Lösung stiess bei den Betroffenen wie auch bei ihren Ratskolleginnen und –kollegen auf grosses Unverständnis und wurde als nicht nachvollziehbar erachtet.

Zeugnis dieses Unbehagens ist ein am 6. Juli 2022 eingereichter und von rund der Hälfte der Kantonsratsmitglieder unterzeichneter parlamentarischer Auftrag, welcher die Kantonsregierung beauftragte, eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen: *«Die Bundesgesetzgebung soll so angepasst werden, dass Frauen ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutter-schutz zu verlieren.»*

Die Ratsleitung stellte sich in ihrer Stellungnahme vom 8. August 2022 hinter das Anliegen und beantragte dem Kantonsrat eine Erheblicherklärung des Vorstosses (siehe Beilage).

¹ Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (BGS 121.2)

In der Begründung und Beantwortung des Vorstosses wurden folgende Aspekte hervorgehoben:

- Das geltende Recht ist eine (zusätzliche) Hürde, um (heute unterrepräsentierte) junge Frauen für politische Ämter zu motivieren.
- Die Legitimation von Beschlüssen des Parlaments wird geschmälert, wenn eine bestimmte Gruppe von Personen systematisch (temporär) vom Parlamentsbetrieb ausgeschlossen wird.
- Bestimmungen in einem Zuständigkeitsbereich der Kantone (Organisation des Parlamentsbetriebs, insbesondere Amts- und Teilnahmepflichten) werden durch Bundessozialversicherungsrecht faktisch ausgehebelt.
- Kantone und Gemeinden sind besonders stark von den Auswirkungen der gegenwärtigen Rechtslage betroffen, weil Mandatsträgerinnen auf Kantons- und Gemeindeebene – im Unterschied zu Bundesparlamentarierinnen – im Falle eines Wegfalls der Erwerbsersatzentschädigung ihren existenziellen Bedarf nicht aus der Entschädigung aus dem Parlamentsmandat decken können.

Mit der Einleitung des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens erübrigt sich zwar die Einreichung einer Standesinitiative durch den Kanton Solothurn. Trotzdem wird an dieser Stelle mit Nachdruck auf die dringende Notwendigkeit einer Änderung des geltenden Rechts, das zu stossenden Ergebnissen führt und Unverständnis hervorruft, hingewiesen.

B. Stellungnahme zu den Varianten

Der Kanton Solothurn spricht sich für die Variante der Kommissionsminderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) aus. Konsequenterweise soll die gesamte Tätigkeit in Zusammenhang mit einem parlamentarischen Mandat von der neu zu schaffenden Ausnahmeregelung von Artikel 16d Absatz 3 EOG erfasst werden. Es soll in Bezug auf den Wegfall des Entschädigungsanspruchs keinen Unterschied machen, ob jemand an einer Plenar- oder Kommissionssitzung teilnimmt.

Wegweisend sind diesbezüglich folgende Überlegungen:

- Eine Trennung zwischen Kommissions- und Plenartätigkeit im Gesetz ist nicht sinnvoll, weil die beiden Tätigkeiten in der Praxis stark miteinander zusammenhängen: In den Kommissionen werden oftmals gewichtige Vorentscheidungen gefällt. Wenn sich jemand in den Kommissionen weiterhin nicht einbringen darf, kann das Parlamentsmandat nicht «vollwertig» ausgeübt werden. Dies steht jedoch in Widerspruch zum in Ziffer 1.3 der Botschaft formulierten Anliegen, wonach die Ausübung des politischen Mandats bei Müttern nach der Geburt des Kindes nicht erschwert werden soll.
- Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Regelung schafft weiterhin eine Ungleichbehandlung in den Kantonen, weil es unter den Kantonen gewichtige Unterschiede in der Ausgestaltung der Kompetenzen der Kommissionen und dem Verhältnis von Kommissions- und Plenartätigkeit gibt. Mit der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Lösung würden für Mütter während dem Mutterschaftsurlaub kantonal unterschiedliche Teilnahmemöglichkeiten am Parlamentsbetrieb entstehen – was ebenfalls einem Anliegen der Vorlage der kantonalen Vereinheitlichung widerspricht (Ziff. 1.3 der Botschaft).
- Möglicherweise wären sich Mandatsträgerinnen des Unterschieds der Teilnahme an Plenar- und Kommissionssitzungen in Bezug auf den Verlust der Mutterschaftsentschädigung nicht bewusst – insbesondere, wenn Kommissionssitzungen in Pausen von Plenarsitzungen stattfinden. Es besteht das Risiko, dass Parlamentarierinnen dadurch «versehentlich» ihren Anspruch verlieren.
- Die Standesinitiativen sprechen klar von «parlamentarischem Mandat» in einer *umfassenden Weise*; eine Einschränkung des neuen Rechts auf «Plenarsitzungen» setzt die Standesinitiativen nicht vollständig um.

C. Änderungsvorschläge zur Vorlage

Der Kantonsrat von Solothurn regt überdies folgende Änderungen an:

- Die Neufassung von Artikel 16d Absatz 3 EOG soll nicht ausschliesslich auf Rats- und Kommissionssitzungen beschränkt sein, sondern generell auf alle Sitzungen von Organen des Parlaments ausgeweitet werden. Damit ist sichergestellt, dass auch Sitzungen von Ausschüssen der Kommissionen miterfasst sind. Zudem sollten auch Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Ratssitzungen dienen und für die insbesondere im Kanton Solothurn Sitzungsgelder bezahlt werden, ebenfalls von der Regelung erfasst werden.
- In der Botschaft sollte stärker auf die Problematik in den Kantonen eingegangen werden – insbesondere auf den Umstand, dass die Folgen des Verlusts des Anspruchs auf Erwerbsersatz bei kantonalen Parlamentarierinnen – aufgrund des sehr geringen Sitzungsgeldes – existenziell sind und die Kantone somit ein grosses Interesse an der Änderung der Rechtslage haben.

D. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Kanton Solothurn eine Änderung von Artikel 16d Absatz 3 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952 (SR 834.1) als überfällig betrachtet. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten werden insgesamt als zu wenig weitgehend erachtet und es wird in Bezug auf die neue Regelung vorgeschlagen, den Erwerbsersatzanspruch bei *sämtlichen* Tätigkeiten in Zusammenhang mit einem Parlamentsmandat auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene nicht enden zu lassen – wie dies auch in den der Revisionsvorlage zugrundeliegenden Standesinitiativen gefordert wurde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen des Kantonsrats von Solothurn



Nadine Vögeli
Kantonsratspräsidentin



Markus Ballmer
Ratssekretär

Kopie an: Staatskanzlei
Beilage: erwähnt

Beschluss der Ratsleitung

vom 8. August.2022

KR.Nr. A 0124/2022 (KR)

Auftrag fraktionsübergreifend: Standesinitiative zu "Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub" (06.07.2022) Stellungnahme der Ratsleitung

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten: «Die Bundesgesetzgebung soll so angepasst werden, dass Frauen ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz zu verlieren.».

2. Begründung

In einem Bundesgerichtsurteil wurde entschieden, dass Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus dem Hauptberuf verlieren, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs ein politisches Amt ausüben.

Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, die nicht gefährdet werden dürfen.

Diese Auslegung des Bundesgerichtes ist jedoch nicht mehr zeitgemäss und entspricht in keiner Weise dem Ideal unseres politischen Milizsystems. Parlamentarische Arbeit wird kaum aus einem finanziellen Anreiz heraus geleistet, sondern als Beitrag zum Funktionieren unserer direkten Demokratie. Der Wählerauftrag und die Amtspflicht sind hier höher zu gewichten als versicherungstechnische Fragestellungen. Das Urteil schafft eine zusätzliche Hürde, um junge Frauen zu motivieren, in politischen Ämtern aktiv zu werden. Frauen und junge Menschen sind auf allen politischen Ebenen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert und die Bestrebungen der Parteien, dies zu ändern, werden mit diesem Urteil weiter erschwert. Um das politische Kräfteverhältnis nicht zu verschieben, müssten Parteien faktisch jungen Müttern einen Rücktritt vom politischen Amt nahelegen.

Die Einschränkungen, die sich aus dem Urteil ergeben, wirken sich auf kommunaler und kantonaler Ebene noch deutlich stärker aus, da hier die Entschädigung in keinem Fall als Haupterwerb dienen können. Der politische Betrieb ist entsprechend so organisiert, dass der Hauptberuf mit möglichst wenigen Einschränkungen weiter ausgeführt werden kann. Eine Teilnahme von jungen Müttern am parlamentarischen Betrieb beschränkt sich auf wenige Absenzen und gefährdet daher weder den arbeitsrechtlichen Mutterschutz noch das Kindeswohl.

Mit der geltenden Regelung gemäss Bundesrecht ist es für die Kantone und Gemeinden unmöglich, pragmatische individuelle Lösungen für junge Mütter zu finden. Daher fordern wir mit dieser Standesinitiative eine Anpassung der Bundesgesetzgebung, um diesen unbefriedigenden Zustand möglichst rasch zu beseitigen und damit unser Milizsystem zu stärken.

3. Stellungnahme der Ratsleitung

Das Anliegen des Auftrags steht in Zusammenhang mit der Ausübung des Kantonsratsmandats und damit einer ratseigenen Angelegenheit im Sinn von § 10 Absatz 1 Buchstabe d) des Kantonsratsgesetzes¹. Die Zuständigkeit für Beantwortung des Vorstosses liegt somit bei der Ratsleitung.

Wie die Urheberinnen und Urheber des Vorstosses richtig ausführen, geht es beim Vorstoss um eine bundesrechtliche Angelegenheit: Der Verlust des Anspruchs auf eine Mutterschaftsentschädigung aufgrund der Ausübung des Parlamentsmandats während des Mutterschaftsurlaubs ist durch geltendes Bundessozialversicherungsrecht bedingt, namentlich die Artikel 16d des Erwerbsersatzgesetzes² sowie Artikel 25 der Erwerbsersatzverordnung³. Hintergrund ist die Gleichsetzung der Parlamentstätigkeit mit dem (bundesrechtlichen) Begriff der Erwerbstätigkeit gemäss Erwerbsersatzgesetz, wie in einem jüngst ergangenen und zur Publikation vorgesehenen Urteil des Bundesgerichts bestätigt wird⁴. Insoweit besteht keine Möglichkeit, die Rechtslage mittels Anpassung von kantonalen Bestimmungen (z.B. Kantonsratsgesetz) zu verändern, weshalb die Standesinitiative vorliegend das adäquate Instrument ist, um dem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Inhaltlich hat sich die Ratsleitung vor Einreichung des Vorstosses, anlässlich der Sitzung vom 28. Juni 2022 mit der Thematik sowie den Konsequenzen des zuvor angesprochenen Bundesgerichtsurteils detailliert auseinandergesetzt. Unisono wird die derzeit geltende Rechtslage als stossend und problematisch in Bezug auf die kantonalen Teilnahmerechte und -pflichten gemäss Kantonsratsgesetz, die aufgrund von Bundessozialversicherungsrecht faktisch ausgehebelt werden, erachtet. Die Ratsleitung steht somit hinter dem Anliegen des vorliegenden Vorstosses und teilt die in der Begründung aufgeführten Gründe vollumfänglich. Das Anliegen ist berechtigt, dessen Erfüllung vordringlich.

Es stellt sich einzig die Frage, ob die Einreichung einer Standesinitiative im jetzigen Zeitpunkt und angesichts der Entwicklungen auf Bundesebene aus verfahrensökonomischer Sicht noch sinnvoll ist: In den letzten drei Jahren sind vier Kantone mit entsprechenden (nahezu gleichlautenden) Standesinitiativen auf Bundesebene vorstellig geworden, in der Zwischenzeit hat die vorbereitende Kommission allen Standesinitiativen Folge gegeben und die parlamentarische Beratung steht demnächst an⁵. Insoweit stellt sich die Frage nach dem Mehrwert einer weiteren Standesinitiative.

Wie die nachfolgenden Gründe zeigen, erweist sich eine Standesinitiative des Kantons Solothurn auch im jetzigen Zeitpunkt als hilfreich, um dem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen: Eine weitere Standesinitiative erhöht den Druck auf den Bundesgesetzgeber, die Rechtslage schnellstmöglich zu verändern. Dieser (politische) Druck ist notwendig, weil die Gefahr besteht, dass National- und Ständerat die Thematik «Mandatsausübung während des Mutterschaftsurlaubs» nur aus ihrer *bundesrechtlichen Optik* anschauen und die *kantonale Situation* unberücksichtigt bleibt.

Dies ist insofern problematisch, als die Auswirkungen der heutigen Rechtslage kantonale Parlamentarierinnen weitaus stärker treffen als Bundesparlamentarierinnen: Bei Bundesparlamentarierinnen betrifft der Verlust der Mutterschaftsentschädigung einen Erwerbsersatz eines *Neben*erwerbs, während es bei kantonalen Parlamentarierinnen um den Erwerbsersatz des *Haupt*erwerbs geht. Bundesparlamentarierinnen sind – neben ihrem Parlamentsmandat – entwe-

¹ Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (BGS 121.1)

² Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (EOG; SR 834.1)

³ Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004 (EOV; SR 834.11)

⁴ BGer 9C_469/2021 vom 8. März 2022

⁵ Standesinitiative 19.311 des Kantons Zug «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung» vom 4.9.2019; Standesinitiative 20.313 des Kantons Basel-Landschaft «Teilnahme an Parlamentsitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» vom 4.6.2020; Standesinitiative 20.323 des Kantons Luzern «Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub» vom 8.7.2020; Standesinitiative 21.311 des Kantons Basel-Stadt «Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs» vom 27.4.2021

der gar nicht oder nur in einem kleinen Teilzeitpensum erwerbstätig, während kantonale Parlamentarierinnen in der Regel in einem höheren Pensum erwerbstätig sind und diese berufliche Tätigkeit die Haupterwerbsquelle bildet. So können Bundesparlamentarierinnen ihre Existenz mit den Vergütungen aus der parlamentarischen Tätigkeit decken, während dies bei kantonalen Parlamentarierinnen nicht möglich ist.

Anders ausgedrückt ist somit die heutige Rechtslage – bzw. der Verlust der Mutterschaftsentschädigung für die neben dem Mandat ausgeübte Erwerbstätigkeit – für eine Bundesparlamentarierin – wenn auch unter gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten äusserst problematisch und anachronistisch – wirtschaftlich verkraftbar, währenddem dies bei Kantonalparlamentarierinnen nicht der Fall ist. Aus der Vergütung eines kantonalen Parlamentsmandats lässt sich der Lebensunterhalt nicht bestreiten. Für kantonale Parlamentarierinnen ist somit – im Unterschied zu Bundesparlamentarierinnen – der Erwerbssersatz für die berufliche Tätigkeit existenziell, weshalb die heutige Rechtslage faktisch einem Verbot der Mandatsausübung während dem Mutterschaftsurlaub gleichkommt.

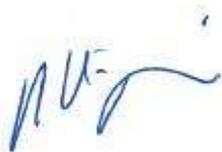
Insoweit geht es beim vorliegenden Vorstoss – neben wichtigen und unerlässlichen gesellschaftspolitischen Anliegen – auch um gewichtige, spezifische *kantonale* Anliegen, die für den Kanton Solothurn mit sehr geringen Entschädigungen aus der parlamentarischen Tätigkeit⁶ und grosser Abhängigkeit der Parlamentarierinnen von einem Haupterwerb bzw. Erwerbssersatz von grosser Wichtigkeit sind. Wie Antworten auf frühere Vorstösse zeigen, wurden diese kantonalrechtlichen Besonderheiten in der bundesrechtlichen Debatte bisher zu wenig berücksichtigt⁷. Insoweit erscheint es unerlässlich, dass ein weiterer Kanton – insbesondere gerade nach dem jüngst ergangenen Bundesgerichtsentscheid – auf Bundesebene vorstellig wird und die *spezifische kantonale* Problematik in die Diskussion auf Bundesebene einbringt – und zwar unabhängig davon, dass die Diskussion bereits angestossen ist.

In diesem Sinne beantragt die Ratsleitung Erheblicherklärung des Auftrags, um so im Einvernehmen mit dem Regierungsrat dem Kantonsrat einen Entwurf zu einer Standesinitiative (Sachgeschäft) vorlegen zu können.

4. Antrag der Ratsleitung

Erheblicherklärung.

Im Namen der Ratsleitung



Nadine Vögeli
Kantonsratspräsidentin



Markus Ballmer
Ratssekretär

⁶ vgl. Ergebnisse aus der innerkantonalen Umfrage in Zusammenhang mit der Beantwortung der Interpellation aus dem Kanton Zug betreffend das Kantonsparlament und sein Milizsystem (Vorlage Nr. 3369.1 – 16862)

⁷ vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 27.2.2019 auf die Interpellation 18.4390 Arslan Sibel «Verlust der Mutterschaftsentschädigung bei der Teilnahme an Parlamentssitzungen»

Verteiler

Regierungsrat

Staatskanzlei

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Schwyz, 2. November 2022

Änderung Erwerbsersatzgesetz
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 hat die Staatspolitische Kommission den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes zur Vernehmlassung bis 25. November 2022 unterbreitet.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft ermöglicht werden, indem eine vom Volk gewählte Parlamentarierin nicht aufgrund von Mutterschaft gehindert werden soll, ihr politische Amt erfüllen zu können, da gemäss geltendem Recht eine Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung verliert, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlaments teilnimmt.

Wir lehnen sowohl die Vorlage, als auch den Antrag der Minderheit, welcher lediglich eine Teilnahme an Ratssitzungen ermöglichen will, bei denen keine Vertretungsmöglichkeit vorgesehen ist, ab. Eine Zustimmung zum Minderheitsantrag würde dazu führen, dass sich Parlamentarierinnen nicht im Rahmen von Kommissionssitzungen auf die Ratsgeschäfte vorbereiten, sondern nur an Ratssitzungen teilnehmen und abstimmen dürfen. Dies widerspricht einer seriösen Ratsarbeit und hat offenbar das Ziel, bei knappen Abstimmungen zu obsiegen, das versteckte Hauptargument der Vorlage.

Seit Ende des zweiten Weltkrieges besteht ein verfassungsmässiger Auftrag zur Absicherung der Frauen bei Mutterschaft. Erst in der Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde die Versicherung durch Änderung der Erwerbsersatzordnung angenommen und per 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt. Eine Aufweichung dieser Errungenschaft nach weniger als 20 Jahren lehnen wir ab, auch wenn es sich vorliegend ausschliesslich um den Bereich der Parlamentsarbeit handelt bzw. gemäss Minderheitsantrag sich auf die Teilnahme an Ratssitzungen beschränken soll. Eine Zustimmung zur Vorlage würde unweigerlich dazu führen, dass in anderen Bereich ebenfalls Ausnahmen gefordert werden, beispielsweise in der Exekutive, der Legislative und alsdann auch in der Privatwirtschaft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Kommissionspräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Ständerat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Frauenfeld, 4. Oktober 2022
598

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir lehnen die Gesetzesrevision in dieser Form ab.

Ein Mitglied eines Parlaments hat zu Recht Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Wenn sich eine betroffene Person allerdings dafür entscheidet, das Parlamentsmandat während des Mutterschaftsurlaubs auszuüben, dann fällt der Sinn des Mutterschaftsurlaubs weg (Zeit mit dem Neugeborenen, Erholung von der Entbindung etc.). Es ist daher folgerichtig und entspricht der Regelung, die für ordentliche Arbeitnehmerinnen bei Arbeitsaufnahme während des Mutterschaftsurlaubs gilt, dass der Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung wegfällt, sobald eine Tätigkeit mit Erwerb ausgeübt wird, wozu auch ein Parlamentsmandat zählt (vgl. BGE 148 V 253-264).

Viele Personen mit mehreren Teilzeiterwerbstätigkeiten sind in derselben Situation. Sie müssen sich entscheiden, ob sie Mutterschaftsurlaub beziehen möchten oder erwerbstätig sein wollen. Eine Kombination ist nicht möglich. Wir lehnen die vorgeschlagene Privilegierung von Politikerinnen insbesondere auch deshalb ab, weil es sich bei Mitgliedern der Bundesversammlung mittlerweile bei rund der Hälfte um Berufspolitikerinnen und -politiker handelt, das National- oder Ständeratsmandat also als Beruf einer Person zu werten ist. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision würde eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Erwerbstätigkeiten schaffen. Eine Sonderregelung für Politikerinnen im nationalen Parlament ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Es steht

2/2

einer Parlamentarierin frei – wie allen anderen Arbeitnehmerinnen auch –, Mutterschaftsurlaub zu beziehen und voll entschädigt zu werden.

Unter Berücksichtigung vorgehender Ausführungen zu einer faktischen Tätigkeit als Berufspolitikerin oder Berufspolitiker beantragen wir eine Ausnahme für politische Mandate in Miliztätigkeit in Kleinstpensen in einem Organ der Legislative auf Stufe Kanton und Gemeinden, da dies im Sinne einer verhältnismässigen Lösung keine Ungleichbehandlung mit erwerbstätigen Personen darstellen würde.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
5581

fr

0

Bellinzona
16 novembre 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale delle assicurazioni sociali
3003 Berna

Trasmissione (in formato Word e PDF) a:
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

**Procedura di consultazione n. 2022/48: 19.311 Iv. Ct. ZG.
Mandato politico anche in caso di maternità.
Modifica della legislazione federale. / 20.313 Iv. Ct. BL.
Partecipazione a sedute parlamentari durante il congedo di maternità.
/ 20.323 Iv. Ct. LU.
Donne in politica in congedo di maternità / 21.311 Iv. Ct. BS.
Adempimento del mandato parlamentare durante il congedo di maternità.**

Gentili signore,
egregi signori,

ringraziandovi per la possibilità di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della procedura di consultazione indetta il 25 agosto 2022 anche in lingua italiana, vi comunichiamo di accogliere con favore il progetto di modifica della legge sulle indennità di perdita di guadagno (LIPG), che introduce un'eccezione affinché l'adempimento del mandato politico di una parlamentare eletta dal Popolo non sia ostacolato dalla maternità e possa così partecipare alle sedute.

Osserviamo in proposito di preferire questo progetto della Commissione delle istituzioni politiche del Consiglio degli Stati rispetto alla proposta di minoranza, che intende limitare detta eccezione alle sedute per le quali non è prevista una supplenza.

In effetti, al di là del fatto che le casse di compensazione dovrebbero poi verificare se le madri in questione possano o no essere sostituite per l'attività politica, è senz'altro importante per gli elettori che sia la parlamentare da loro scelta a potere votare garantendo i loro interessi.

RG n. 5581 del 16 novembre 2022

Per eventuali domande, l'Istituto delle assicurazioni sociali rimane a disposizione tramite il proprio Servizio giuridico (091 821 92 98; servizio.giuridico@ias.ti.ch).

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Claudio Zali

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; servizio.giuridico@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatspolitische Kommission
des Ständerats (SPK)
3003 Bern

19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung/20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentsitzungen während des Mutterschaftsurlaubs/20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub/21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2022 lädt die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK) den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur entworfenen Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz [EOG]; SR 834.1) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Nach geltendem Recht verliert eine Parlamentarierin ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung auch für ihre berufliche Tätigkeit, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an einer Sitzung des Parlamentes teilnimmt. Dies soll mit der Änderung von Artikel 16d Absatz 3 des Erwerbssersatzgesetzes korrigiert werden. Künftig soll die Entschädigung nicht mehr vorzeitig enden, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt.

Der Regierungsrat hat die Ratsleitung des Urner Landrats zum Mitbericht eingeladen, da der Revisionsinhalt unmittelbar die Mütter als Parlamentsmitglieder betrifft.

Die Ratsleitung erachtet die geltende Regelung nicht nur für die betroffenen Parlamentarierinnen als stossend. Sie ist auch unbefriedigend für die Wählerinnen und Wähler. Denn im Unterschied zur beruflichen Erwerbstätigkeit ist der Hauptzweck der parlamentarischen Tätigkeit nicht die Sicherung

der Existenz, sondern die Verwirklichung des Wählerwillens und der demokratischen Strukturen (vgl. Sabine Steiger-Sackmann, Verlust der Mutterschaftsentschädigung wegen Ausübung eines Parlamentsmandates, sui generis 2022, S. 65). Damit eine Parlamentarierin trotz Mutterschaft ihr politisches Mandat wahrnehmen kann, ohne ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren, ist die geltende Regelung deshalb rasch anzupassen.

Die Gesetzesänderung ist als Ausnahmeregelung formuliert für Mütter, die an Parlamentssitzungen teilnehmen. Regierungsrat und Ratsleitung teilen die Meinung, dass eine vom Volk gewählte Parlamentarierin nicht aufgrund ihrer Mutterschaft daran gehindert werden darf, ihr politisches Mandat erfüllen zu können. Die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft ist zu fördern. Dass die vorgelegte Revision den Ausnahmetatbestand auf die parlamentarische Tätigkeit beschränkt, ist nach Auffassung von Regierungsrat und Ratsleitung sachgerecht. Ebenfalls sind Regierungsrat und Ratsleitung damit einverstanden, dass auf weitere Voraussetzungen, wie das Fehlen einer Stellvertretung, verzichtet wird.

Der Regierungsrat und die Ratsleitung des Urner Landrats begrüßen die vorgeschlagene Änderung des Erwerbssatzgesetzes vorbehaltlos und haben dazu keine Ergänzungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Altdorf, 25. Oktober 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Député
Mathias Zopfi
Président de la Commission des
institutions politiques
3003 Berne

*Par courrier électronique à
andrea.kuenzli@bsv.admin.ch
(une version Word et une version PDF)*

Réf. : 22_COU_5020

Lausanne, le 16 novembre 2022

Consultation fédérale : modification de la législation fédérale liée à l'exercice d'un mandat politique en cas de maternité

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur le projet de modification de la législation fédérale liée à l'exercice d'un mandat politique en cas de maternité.

Après avoir mené une consultation auprès des organismes concernés du Canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

Le Conseil d'Etat vaudois soutient le projet sur le principe, ainsi que la modification législative proposée. En effet, d'une part, la législation actuelle est défavorable aux élues, qui se voient empêchées de participer à des projets pour lesquelles elles se sont investies et sont parfois cibles de critiques, en raison de leur absence de longue durée. D'autre part, elle impacte le corps électoral, qui n'est plus représenté par la députée élue, ce qui peut être problématique notamment lorsque les votes sont serrés. Enfin, cette modification va dans le sens des efforts actuellement mis en œuvre pour permettre aux femmes de participer pleinement à la vie politique et de concilier vies professionnelle et familiale.

Le Conseil d'Etat soutient par ailleurs la proposition de la minorité, visant à étendre la dérogation aux séances de commission pour lesquelles aucune suppléance n'est prévue. La participation à ces séances est importante en raison des compétences des commission et du poids de chaque vote en leur sein. Le fait que les caisses de compensation devraient alors vérifier, au moyen d'une attestation fournie par les mères, que celles-ci n'ont pas le droit de se faire remplacer, ne représenterait pas un travail supplémentaire disproportionné, d'autant plus que le nombre de cas annuel serait faible.

En revanche, étendre la dérogation aux membres des organes exécutifs, qui en principe se remplacent mutuellement, ou aux membres des autorités judiciaires, qui peuvent fonctionner en l'absence d'un juge, ne paraît pas judicieux. En effet, admettre des exceptions trop importantes risquerait de vider de sa substance la protection de la maternité. Si ces dispositions devaient entrer en vigueur, elles ne devraient donner lieu, sous aucun prétexte, à toute justification pour une extension aux autres femmes salariées.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

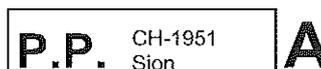
LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale des affaires institutionnelles et des communes, Direction des affaires juridiques



Conseil des Etats
Commission des institutions politiques



3003 Berne

Date **23 NOV. 2022**

Iv. ct. 19.311, 20.323, 21.311. Exercice d'un mandat parlementaire pendant le congé maternité.

Réponse à la consultation

Monsieur le Président,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur la modification de **l'article 16d al. 3** de la loi sur les allocations pour la perte de gain (LAPG) et vous faisons part ci-après de la position du Gouvernement valaisan.

L'avant-projet soumis en consultation par la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats prévoit que les élues ne perdront plus leur droit à l'allocation de congé maternité si elles participent à des séances plénières des parlements au niveau fédéral, cantonal ou communal durant leur congé de maternité. Cette modification législative a pour but de rendre l'exercice d'un mandat parlementaire davantage compatible avec la maternité.

Nous y sommes favorables, selon la proposition formulée par la majorité de la commission. Sur le plan de l'exécution, nous pouvons considérer qu'au vu du faible nombre de cas, la mise en œuvre de la proposition de la CIP-E sera gérable sans entraîner de charges administratives excessives. La principale difficulté concernera le calcul de l'allocation de maternité dans le cas où la mère a droit à une indemnité parlementaire en fonction des jours passés à des séances plénières du Parlement fédéral ou d'un parlement cantonal ou communal pendant son congé maternité.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmidt



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à andrea.kuenzli@bsv.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatspolitische Kommission des Ständerats
SPK-S
3003 Bern

Zug, 15. November 2022 rv

Vernehmlassung der SPK-S zur Änderung des Erwerbserersatzgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident der Staatspolitischen Kommission
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der SPK-S betreffend Änderung des Erwerbserersatzgesetzes Stellung zu nehmen.

Die vorliegende Gesetzesänderung geht zurück auf vier Standesinitiativen (Zug, Baselland, Luzern, Basel-Stadt), welche eine Änderung der Bundesgesetzgebung verlangten, damit Frauen nach der Geburt eines Kindes auf allen föderalen Legislativebenen ihre politischen Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren.

Wir begrüssen den Vorentwurf und haben keine Änderungsanträge.

Eine allfällige Ausweitung der vorliegend vorgesehenen Ausnahmeregelung für Parlamentarierinnen auf die Exekutive/Judikative oder auf alle Frauen lehnen wir ab, da diese zu einer Aufweichung des Mutterschutzes führen würde. Der Mutterschutz und die Mutterschaftsversicherung sind grosse Errungenschaften, die nicht untergraben werden dürfen. Die strikte Auslegung der Regeln über die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in Art.16c und 16e des Erwerbserersatzgesetzes (EOG; SR 834.1) dient dem Mutterschutz.

Zum Minderheitsantrag: Die von der Minderheit vorgeschlagene Variante ist zwar konsequenter, da sie nicht nach Arbeit im Plenum oder einer Kommission unterscheidet, sondern sich daran orientiert, ob eine Stellvertretung möglich ist oder nicht. Jedoch würde diese Variante bedeuten, dass jeweils eine Bestätigung bezüglich Stellvertretungsmöglichkeit eingereicht und geprüft werden müsste. Diese Regelung wäre komplizierter und weniger verständlich in der Umsetzung, weshalb wir den Minderheitsantrag ablehnen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- andrea.kuenzli@bsv.admin.ch
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Ausgleichskasse Kanton Zug (info@akzug.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung



Staatspolitische Kommission
des Ständerates
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		10. Nov. 2022	+	
No				

2. November 2022 (RRB Nr. 1436/2022)

Änderung des Erwerbsersatzgesetzes, Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Ständerätinnen und Herren Ständeräte

Mit Schreiben vom 22. August 2022 haben Sie uns die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG; SR 834.1) betreffend Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Von der Bevölkerung gewählte Vertreterinnen in einem Parlament (Bund, Kanton, Gemeinde) sollen nicht in der Möglichkeit eingeschränkt sein, ihr Mandat auszuüben, sofern keine Vertretung vorgesehen ist. Der Verlust der Mutterschaftsentschädigung bei einer Teilnahme an Parlaments- und Kommissionssitzungen stellt die Mütter vor die Wahl, entweder dieses Mandat auszuüben oder weiterhin den Erwerbsersatz zu erhalten. Dies ist nicht vereinbar mit dem Auftrag, den sie von den Wählerinnen und Wähler erhalten haben. Wir befürworten die Vorlage deshalb grundsätzlich. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Regelung den Unterschied zwischen einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Anstellung einerseits und einer Tätigkeit als Parlamentarierin anderseits verstärkt, weil das im Arbeitsgesetz festgehaltene achtwöchige Arbeitsverbot für Parlamentarierinnen nicht gilt.

Das parlamentarische Mandat besteht aus Rats- und Kommissionstätigkeit. In den Kommissionen werden die inhaltlichen Verhandlungen geführt und es kann der grösste Einfluss auf die Ausgestaltung der Ratsbeschlüsse ausgeübt werden. Folglich sollte sowohl die Teilnahme der Mutter an Rats- als auch an Kommissionssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs nicht als Aufnahme der Erwerbstätigkeit gelten.

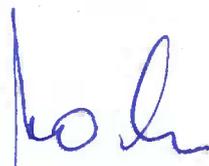
Die Sonderregelung sollte aber auf Mandatsverhältnisse beschränkt bleiben, bei denen keine Stellvertretung vorgesehen ist. Das erscheint konsequent, da die fehlende Stellvertretungsmöglichkeit ein entscheidendes Kriterium für die unterschiedliche Behandlung von Parlamentarierinnen und anderen politischen Mandatsträgerinnen (etwa Mitglieder der

Judikative) ist. Zu prüfen ist allenfalls, ob auch Mitglieder der Exekutive von der Sonderregelung zu erfassen sind, sofern es um die Teilnahme an Sitzungen in Gremien der Exekutive geht, für die keine Stellvertretungsmöglichkeit besteht. Die von uns befürwortete Lösung schafft für die zuständigen Gemeinwesen den gewünschten Spielraum: Sehen sie eine Stellvertretungsmöglichkeit vor, wäre die Wahrnehmung des politischen Mandats auch während des Mutterschaftsurlaubs der Parlamentarierin stets gewährleistet, sei es durch die Parlamentarierin selbst, ohne Erwerbsersatz, oder durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sehen sie keine Stellvertretungsregelung vor, könnte das Mandat nur durch die Parlamentarierin wahrgenommen werden, jedoch ohne Einfluss auf die Mutterschaftsentschädigung, die stets gewährleistet bliebe. Da die vorgeschlagene Gesetzesänderung nur einen sehr kleinen Personenkreis betrifft (Parlamentsmitglieder im Mutterschaftsurlaub), sind dadurch keine wesentlichen finanziellen oder administrativen Belastungen zu erwarten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frauen Ständerätinnen und Herren Ständeräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli

